

[Entwurf] Rahmenvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (BPA),
Dorotheenstraße 84, 10117 Berlin,

nachstehend „Auftraggeber“,

und

[Firmenname,
Vertretungsberechtigter und
Anschrift des Auftragnehmers]

nachstehend „Auftragnehmer“,

wird folgender Rahmenvertrag über Maßnahmen der Meinungsforschung geschlossen:

§ 1 Vertragsbestandteile

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der nachfolgend genannten Geltungsreihenfolge:
 1. dieser Vertragstext,
 2. die Leistungsbeschreibung (**Anlage A**)
 3. die vertragsrelevanten Antworten des Auftraggebers auf Bieterfragen (**Anlage B**)
 4. das Angebot des Auftragnehmers inkl. Preisblatt vom [Datum] (**Anlage C**)
- (2) Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“ (**Anlage D**).
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers [sowie seiner Unterauftragnehmer] finden ausdrücklich keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Unterauftragnehmern des Auftragnehmers gelten auch dann nicht im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, wenn sie dem Auftraggeber bzw. Bedarfsträger (beispielsweise auf Angebotsunterlagen) mitgeteilt wurden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei der Erteilung von Einzelaufträgen i. S. v. § 3.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der geschuldete Werkerfolg ist die Erforschung und Darstellung der öffentlichen Meinung als Entscheidungshilfe für die politische Arbeit der Bundesregierung. Einzelheiten zu den

zu erbringenden Leistungen und der detaillierte Leistungsumfang ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage A**).

- (2) Durch den Abschluss des Rahmenvertrags wird keinerlei Anspruch des Auftragnehmers auf ein bestimmtes Auftragsvolumen oder auf die Erteilung von Einzelaufträgen begründet.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die beauftragten Werkleistungen in enger Absprache mit dem Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die auf Grund dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen fach- und termingerecht sowie vollständig und unter Beachtung der in § 6 formulierten Qualitätsstandards auszuführen. Für die Einhaltung des mit dem Auftraggeber abgestimmten Zeitplanes ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass die Fristen oder die inhaltlichen Anforderungen für die Erbringung der Leistung nicht eingehalten werden können, so ist der Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen schriftlich zu unterrichten. In diesem Fall erfolgt die Klärung der weiteren Vorgehensweise in Absprache mit dem Auftraggeber.
- (3) Kommt es bei dem Auftragnehmer zu strukturellen Änderungen, zum Beispiel durch eine Übernahme, Fusion oder zu einer sonstigen wesentlichen betriebsinternen Neustrukturierung, die die Leistungserbringung gegenüber dem Auftraggeber berührt oder berühren kann, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber dies bei Bekanntwerden unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die in diesem Rahmenvertrag vereinbarten Konditionen in diesen Fällen unverändert fortgelten. Etwaige infolge dessen eintretende Änderungen von Kontakt-, Unternehmens- und Rechnungsdaten hat er dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (4) Der Auftragnehmer setzt zur Erfüllung seiner Leistungen grundsätzlich jene Beschäftigten und ggf. Unterauftragnehmer gem. § 5 ein, die er in seinem Angebot verbindlich genannt hat ("Projektteam BPA"). Er stellt sicher, dass die Vertretung gegenüber dem Auftraggeber jeweils durch die zuständige Projektleitung bzw. deren Vertretung erfolgt. Es gelten die Bewerbungsbedingungen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Insbesondere hat er das im Angebot benannte Kernteam („Projektteam BPA“) für die Auftragsausführung einzusetzen. Er benennt den Bedarfsträgern kompetente deutschsprachige Ansprechpersonen für das gesamte Leistungsportfolio dieses Rahmenvertrags für die gesamte Vertragslaufzeit. Diese sind grundsätzlich montags bis freitags zwischen 9:30 und 17:30 Uhr erreichbar.
- (6) Der Auftragnehmer stellt eine höchstmögliche Kontinuität bei den für die Durchführung der Dienstleistung eingesetzten Personen sicher und informiert den jeweilige Bedarfsträger zeitnah über alle leistungsrelevanten personellen Änderungen. Teamänderungen werden im Vorfeld kommuniziert und mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jederzeit sicherzustellen, dass die vertraglich vereinbarte Leistung durch qualifizierte Stellvertretungen ohne Qualitätsverlust erbracht werden kann.

- (8) Bei der Personalauswahl werden die Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigt. Der Auftraggeber ist berechtigt Personen abzulehnen. Neues Personal hat der Auftragnehmer auf seine Kosten einzuarbeiten.

§ 4 Einzelaufträge

- (1) Über die konkreten Werkleistungen werden dem Auftragnehmer Einzelaufträge auf der Grundlage des geschlossenen Rahmenvertrags erteilt.
- (2) Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die nötigen Informationen, die er braucht, um ein Angebot für einen Einzelauftrag zu erstellen (Briefing). Das Briefing kann je nach Auftragsart und Auftragsumfang telefonisch, schriftlich oder persönlich erfolgen. Soweit der Auftragnehmer der Meinung ist, dass er nicht alle nötigen Informationen für sein Angebot zu dem Einzelauftrag erhalten hat, hat er den Auftraggeber umgehend darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer erstellt nach dem Briefing durch den Auftraggeber ein von ihm unterzeichnetes Angebot für den Einzelauftrag in Textform. Die Annahme durch den Auftraggeber bedarf ebenfalls der Textform. Es genügt jeweils die telekommunikative Übermittlung der schriftlichen Erklärung, z. B. als Anlage einer E-Mail. Das Angebot muss die folgenden Bestandteile enthalten:
 - a) Zielstellung und Untersuchungsinhalte (Aufgabenbeschreibung),
 - b) Untersuchungsanlage und -design,
 - c) zu erbringende Leistungen,
 - d) einen verbindlichen Zeitplan, der den Umfang der zu erbringenden Leistungen und eventuelle Abstimmungen angemessen berücksichtigt, realistisch ist und die Erreichung von Meilensteinen terminiert (jeweils Zahl der Tage nach Auftragserteilung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung sowie der Tag, an dem Tabellen bzw. Ergebnisbericht dem Auftraggeber spätestens vorgelegt werden),
 - e) Aufwand und Kosten entsprechend den Positionen des Preisblattes einschließlich, sofern anfallend, weiterer Kosten (z. B. für Unteraufträge). Für Leistungen, die sich z. B. nach Inzidenzen und Fallzahlen von den im Preisblatt angebotenen Leistungsparametern unterscheiden, ist nach § 8 Abs. 1 zu verfahren; diese Berechnung ist transparent darzustellen,
 - f) die Gesamtsumme aller Kosten sowie
 - g) zu veranschlagender Umsatzsteuer
- (4) Das Briefing und die Erstellung eines Einzelangebots begründen noch keinen Anspruch des Auftragnehmers auf einen entsprechenden Einzelauftrag.
- (5) Der Auftraggeber kann das gesamte Angebot beauftragen oder (zunächst) nur einzelne Teile daraus. Sollte der Auftraggeber ein bereits beauftragtes Projekt stoppen, wird er den Auftragnehmer umgehend darüber schriftlich informieren. Der Auftragnehmer kann nur die bis zu dieser Information bereits erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Darüber hinaus gehende Aufwände für weitere Leistungen kann der Auftragnehmer lediglich geltend machen, soweit er nachweist, dass er diese nicht vermeiden konnte.
- (6) Nach der Freigabe eines Einzelauftrags durch den Auftraggeber treffen den Auftragnehmer die folgenden Pflichten:

- a) die operative Durchführung der Einzelmaßnahmen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber,
 - b) die Verantwortung für die gesamte technische, logistische, organisatorische und personelle Steuerung der Einzelmaßnahmen und aller Durchführungsarbeiten gemäß den in § 6 formulierten Qualitätsstandards,
 - c) der Abschluss von Vereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten (z. B. Unterauftragnehmern und freien Mitarbeitern) einschließlich Auswahl, Verpflichtung und Steuerung,
 - d) die Verantwortung für die Einhaltung der Fristen und vereinbarten Formate,
 - e) die finanzielle Abwicklung der Einzelmaßnahmen. Dazu gehört auch die Vergütung aufgrund von Vereinbarungen des Auftragnehmers mit Dritten nach Buchst. c),
 - f) die Pflicht zur Nutzung von Skonti Dritter.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Leistungsanforderungen des Auftraggebers einzuhalten, die im Briefing festgelegt wurden. Entspricht die Leistung des Auftragnehmers nach Umfang und/oder Qualität nicht den im Briefing festgelegten Anforderungen oder werden Vorgaben des Auftraggebers nicht ordnungsgemäß umgesetzt, so kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Der Auftragnehmer hat die Leistung auf Wunsch des Auftraggebers ggf. bis zu drei Mal ohne zusätzliche Kosten zu überarbeiten. Der Auftragnehmer hat seinerseits das Recht zu einer zweiten Andienung. Ist der Fehler auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Einzelauftrag oder Teilen davon zurücktreten, die Vergütung durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mindern oder Schadensersatz verlangen, vgl. §§ 634 ff BGB.
- (8) Der Auftragnehmer führt die Einzelaufträge standardmäßig in deutscher Sprache durch.
- (9) Tabellen, Berichte und Präsentationen legt der Auftragnehmer grundsätzlich elektronisch im PDF-Format vor. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften der Barrierefreiheit (vgl. Pkt. 3.2 der jeweiligen Leistungsbeschreibung) zu einzuhalten.
- (10) Bei der Vertragsdurchführung darf Künstliche Intelligenz (KI) nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers eingesetzt werden. Beim Einsatz von KI beachtet der Auftragnehmer alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Datenschutzrechts und die KI-VO. In die KI dürfen weder vertrauliche noch geheimhaltungspflichtige Informationen sowie personenbezogene Daten der Mitarbeitenden des Auftraggebers eingegeben werden, es sei denn, der Auftraggeber hat der Eingabe der betreffenden Daten im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beim Einsatz von KI stets solche Konfigurationen, Einstellungen und Maßnahmen zu treffen, die den Datenschutz und die Sicherheit von vertraulichen Informationen des Auftraggebers bestmöglich gewährleisten. Ungeachtet der vorherigen Zustimmung zeigt der Auftragnehmer bei der Übermittlung der jeweiligen Leistungsergebnisse an, inwieweit bei deren Erstellung KI zum Einsatz gekommen ist. Ergeben sich durch die (genehmigte) Anwendung von KI-Tools Kostenersparnisse, so sind diese an den Auftraggeber weiterzugeben.

§ 5 Unteraufträge

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Leistungen im Rahmen eines Einzelauftrags Unteraufträge an Dritte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber Art und Umfang der Leistungen anzugeben, mit denen er Dritte beauftragen will. Die Beauftragung

eines Dritten darf erst nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung in Textform durch den Auftraggeber erfolgen. Ausgenommen davon sind die bereits vom Auftragnehmer in der Ausschreibung benannten Unterauftragnehmer für spezifische Leistungen.

- (2) Wenn im Angebot für den Einzelauftrag Leistungen von Unterauftragnehmern enthalten sind, müssen diese dort nachvollziehbar dargestellt werden. Um dem Auftraggeber die Prüfung des Angebots zu erleichtern, hat der Auftragnehmer ihm die Angebote der Unterauftragnehmer auf Wunsch vorzulegen.
- (3) Bei der Vergabe von Unteraufträgen verfährt der Auftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und beteiligt regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen angemessen bei der Einholung von Angeboten. Bei Großaufträgen bemüht sich der Auftragnehmer, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. In der Regel hat der Auftragnehmer nach Absprache mit dem Auftraggeber drei Angebote einzuholen und nach Wirtschaftlichkeit zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat die nach § 7 dieses Vertrags erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu erwerben und nachzuweisen. Die VO PR Nr. 30/53 findet auch auf den Unterauftrag Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor der Erteilung von Unteraufträgen sicherzustellen, dass Dritte in der Lage sind, vergleichbare hohe Anforderungen an Qualität und Standards zu erfüllen, wie sie Grundlage für diesen Vertrag geworden sind (s. vor allem § 6 sowie **Anlage A** - Leistungsbeschreibung).
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen, dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

§ 6 Qualitätssicherung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Tätigkeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen unter Beachtung der allgemein anerkannten Qualitätsstandards in der Markt- und Sozialforschung durchzuführen. Er wird den Auftraggeber rechtzeitig auf erkennbare Risiken hinweisen.
- (2) Die Einzelaufträge müssen gemäß der Qualitätsrichtlinien und Kodizes des Berufsverbands Deutscher Markt- und Sozialforscher e.V. (hiernach: BVM), des Arbeitskreises Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. (hiernach ADM) oder entsprechend DIN Spezifikation 91368 und – soweit zutreffend – DIN Spezifikation 26362 sowie ISO 20252 durchgeführt werden. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Nachweis der Einhaltung dieser Spezifikationen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist bei allen Aufträgen grundsätzlich verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen (insbesondere Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Bundesdatenschutzgesetz, DSGVO etc.) sowie alle nationalen und internationalen Vorschriften (z. B. Strafgesetzbuch) bei der Vertragsausübung zu berücksichtigen. So ist z. B. sicherzustellen, dass die Interviewer und Interviewpartner auf ihre Rechte und Pflichten ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Der Auftragnehmer sichert eine hohe Qualität seiner Arbeit und der Arbeit seiner ggf. beauftragten Unterauftragnehmer zu. Dazu gehören z. B. bei Befragungen ein umfassendes Informations-, Einweisungs- und Vorbereitungsgespräch für die Interviewer, der Einsatz

von Supervisoren, die Durchführung von Plausibilitätskontrollen, etc. Der Auftraggeber hat jederzeit nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer das Recht, Interviews mitzuhören sowie Online-Gruppendiskussionen und Gruppendiskussionen im Besucherraum live zu verfolgen. Die Wahrung der Rechte der Interviewer und Interviewpartner, insbesondere ihr Recht am gesprochenen Wort, obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält auf Wunsch alle Projektunterlagen.

- (4) Der Auftraggeber kann jederzeit eine stichprobenartige Qualitätsprüfung der Unterauftragnehmer durch den Auftragnehmer verlangen. Über die Ergebnisse der Stichprobe ist dem Auftraggeber auf Wunsch schriftlich Auskunft zu erteilen.
- (5) Werden dem Auftragnehmer bei sich oder beim Unterauftragnehmer Anzeichen für die Gefahr eines Einsatzes von unseriösen Forschungsmethoden oder die Gefahr der Verfälschung erhobener Ergebnisse bekannt, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber über Verdachtsfälle unaufgefordert Auskunft.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, Unterauftragnehmer zurückzuweisen, soweit sie nach Ermessen des Auftraggebers den geforderten Qualitätsansprüchen nicht genügen.

§ 7 Nutzungs- und Verwertungsrechte

- (1) Dem Auftraggeber werden an den Werkleistungen die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten eingeräumt, einschließlich des Rechts der Übertragung und Nutzungsrechteinräumung an Dritte. Die ausschließliche Rechteinräumung umfasst mithin alle bekannten und übertragbaren körperlichen und unkörperlichen Nutzungsarten, Verwertungsrechte, Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen, insbesondere das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, abzudrucken, öffentlich vorzuführen oder durch Bild- oder Tonträger oder durch Funksendungen wiederzugeben. Die Rechteinräumung erstreckt sich insbesondere auch auf das Recht zur dokumentarischen Erfassung, Digitalisierung und elektronischen Speicherung, das Recht zur Übertragung, Vervielfältigung und Verbreitung auf maschinenlesbaren Datenträgern und das Recht zum Verfügbarmachen für die Öffentlichkeit zum individuellen Abruf im Internet oder anderen künftigen Medien.
- (2) Der Auftraggeber erlangt ferner das Recht, mit den vom Auftragnehmer gelieferten Daten weiterzuarbeiten und diese auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger Weise, zu nutzen, ohne dass es hierfür einer Einwilligung des Auftragnehmers bedarf.
- (3) Ebenso umfasst von der Rechteinräumung ist das Recht zur vollständigen oder teilweisen Weitergabe und Übertragung der eingeräumten Rechte sowie zur Einräumung ausschließlicher und/oder einfacher Nutzungsrechte zur Nutzung im (vollständigen oder teilweisen) Umfang der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte.

Das Recht zur Weitergabe, Übertragung und zur Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte (insbesondere Unterlizenzierung) umfasst dabei auch das Recht zur Weitergabe, weiteren Übertragung und weiteren Einräumung von Nutzungsrechten (insbesondere Unterlizenzierung) an weitere Dritte im vorstehend beschriebenen Umfang durch den Dritten, insbesondere durch den Unterlizenznehmer des Auftraggebers.

Das Recht zur Weitergabe, Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte (insbesondere Unterlizenzierung) gilt auch für umgestaltete, bearbeitete oder ausschnittsweise Daten bzw. Werkleistungen.

- (4) Zudem sind sämtliche unbekannten und zukünftigen Formen von körperlichen und unkörperlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Angebotsmöglichkeiten von der Rechteeinräumung umfasst.
- (5) Der Auftraggeber erhält mithin das ausschließliche Recht zur zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkten Nutzung, Vervielfältigung, Verwertung und Verbreitung in allen vom Auftraggeber gegenwärtig oder zukünftig genutzten Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Verwertungs- und Verbreitungsformen. Der Auftraggeber erwirbt demnach in ausschließlicher Form sämtliche übertragbaren Rechte an den Werkleistungen sowie an allen Teilen hiervon.
- (6) Bei Hinzuziehung von Dritten (z. B. Beteiligung von Subunternehmen oder freien Mitarbeitern, Einsatz von Fremdautoren) stellt der Auftragnehmer sicher, dass die durch deren Mitarbeit entstehenden Rechte entsprechend der vorgenannten Absätze auf den Auftraggeber übertragen werden. Ferner versichert der Auftragnehmer, dass er sich durch diesen Vertrag und seine Durchführung in keiner Weise über Optionen, Anbieterspflichten, Treuepflichten und sonstige rechtliche Bindungen hinwegsetzt, die er gegenüber Dritten, insbesondere anderen Firmen, eingegangen ist, und dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt mithin insbesondere sicher, dass der freien Verwendung der Werkleistungen durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der Auftragnehmer sichert die vollumfängliche Inhaberschaft bzw. Verfügungsbefugnis bzgl. der eingeräumten (bzw. einzuräumenden) Rechte hinsichtlich aller Leistungsergebnisse ausdrücklich zu und versichert, über diese Rechte nicht bereits anderweitig, weder ganz noch teilweise, verfügt zu haben. Insbesondere sichert der Auftragnehmer zu, sich, soweit erforderlich, die für die hier eingeräumten Rechte und Verfügungen notwendigen Rechte und Verfügungsbefugnisse bei Dritten im notwendigen Umfang und rechtswirksam eingeholt zu haben bzw. vor der jeweiligen Rechteeinräumung noch einzuholen.

Insbesondere entbindet eine ggf. erteilte Zustimmung zum Einsatz von KI (vgl. hierzu § 4 Abs. 10 dieses Vertrags) den Auftragnehmer nicht von seiner Estandspflicht dafür, dass von ihm zur Verfügung gestellte Werkleistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Dies stellt der Auftragnehmer in eigener Verantwortung, ggf. durch geeignete begleitende Maßnahmen, sicher

Von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer vertragsgemäßen Nutzung der Werkleistungen oder Teilen hiervon ergeben und in deren Folge Dritte eine Verletzung von Rechten geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.

- (7) Sofern und soweit hinsichtlich einzelner Leistungsergebnisse im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer die gesetzliche Regelung des § 40a UrhG Anwendung findet, gilt das Folgende:

Das ausschließliche Nutzungsrecht besteht nach Ablauf von zehn Jahren als einfaches Nutzungsrecht mit ansonsten gleichen Rechten fort. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber auch bei gesetzlich vorgesehener Anwendung des § 40a UrhG und bei Ablauf der dort genannten Zehn-Jahres-Frist ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, einfaches und an Dritte übertragbares und lizenzierbares Nutzungsrecht im bisherigen vertraglichen Umfang behält. Die bis dahin erteilten Unterlizenzen bestehen uneingeschränkt fort. Die Auftragnehmer versichert ferner, dass auch sämtliche an der Erschaffung der Werkleistungen Beteiligten mit einer solchen Übertragung oder Einräumung von

Nutzungsrechten und Unterlizenzierung an Dritte einverstanden sind und entsprechende Nutzungsrechte eingeräumt haben

- (8) Alle ggf. von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer übertragenen Rechte mit Ausnahme der in § 10 Abs. 3 beschriebenen Rechte fallen mit Vertragsende an den Auftraggeber zurück.

§ 8 Vergütung und Rechnungslegung

- (1) Für Leistungen auf Grund von Einzelaufträgen vereinbaren die Vertragsparteien eine Vergütung gemäß den Angaben des Preisblattes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Höhe und die Art der einzelnen Vergütungen sind dem Angebot des Auftragnehmers, insbesondere dem Preisblatt (**Anlage C**), zu entnehmen. Für einen Einzelauftrag, der sich z. B. bei Inzidenzen (prozentuales Vorkommen der zu untersuchenden Fälle in der Gesamtbevölkerung) oder den Fallzahlen (Zahl der Befragten) von den im Preisblatt festgelegten Leistungsparametern unterscheidet, muss eine individuelle Berechnung auf der Grundlage der im Preisblatt angegebenen Werte für einen vergleichbaren Einzelauftrag erfolgen. Diese Berechnung ist transparent darzustellen. Für Leistungen, die auf der Basis von Stundensätzen vergütet werden, führt der Auftragnehmer in den Rechnungen die Anzahl der jeweils geleisteten Stunden aus der entsprechenden Leistungsposition auf (§ 16 VOL Teil B).
- (2) Bei den im Angebot des Auftragnehmers genannten Preisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten wie beispielsweise für Büromaterial, Bürokommunikation und Datenverarbeitung, Versand-, Kopier- und Druckkosten sowie Personalkosten. Mit diesen Preisen sind alle Geschäftsaufwendungen des Auftragnehmers einschließlich der Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten nach § 7 dieses Vertrags abgegolten (unbeschadet etwaiger zwingender gesetzlicher Nachvergütungsansprüche). Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Vergütung, gleich welcher Art, besteht nicht.
- (3) Eine Überschreitung dieser Kosten ohne vorherige Vereinbarung ist ausgeschlossen. Es gilt:
- Sollten Wünsche des Auftraggebers im Laufe des Projekts zu höheren Kosten als im Angebot vorgesehen führen - der Auftraggeber möchte z. B. mehr Fragen im Fragebogen stellen als im Angebot kalkuliert wurden - wird der Auftragnehmer den Auftraggeber per E-Mail unverzüglich über die zusätzlichen Kosten informieren, sobald eine Überschreitung der im Angebot genannten Gesamtsumme aller Kosten absehbar ist. Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt der Auftragnehmer ein Nachtragsangebot. Der Auftraggeber entscheidet dann, ob es bei den im ursprünglich beauftragten Angebot genannten Konditionen bleibt oder ob der Auftragnehmer die zusätzlichen Wünsche umsetzt. Höhere Kosten als im beauftragten Angebot festgelegt können nur in Rechnung gestellt werden, soweit der Auftraggeber die Überschreitung vorher ausdrücklich in Textform, z. B. per E-Mail, genehmigt bzw. das Nachtragsangebot angenommen hat. Für das Nachtragsangebot und seine Annahme gelten die Regelungen dieses Vertrags zu Einzelaufträgen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, ein Nachtragsangebot anzunehmen.
 - Sollten Wünsche des Auftraggebers im Laufe des Projekts zu geringeren Kosten als im Angebot vorgesehen führen - der Auftraggeber möchte z. B. weniger Fragen im Fragebogen stellen als im Angebot kalkuliert wurden - wird der Auftragnehmer den Auftraggeber per E-Mail unverzüglich über die geringeren Kosten informieren. Er kann später nur diese Kosten in Rechnung stellen.

- (4) Die im Angebot genannten Preise behalten während der gesamten Vertragsdauer ihre Gültigkeit. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 11.
- (5) Nach erfolgreicher Abnahme der Leistungen erfolgt die Vergütung nach Rechnungsstellung gemäß dem beauftragten Angebot des Auftragnehmers. Die Übersendung der ordnungsgemäßen Originalrechnungen an den Auftraggeber ist vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 6 und 7 und §§ 16, 17 VOL Teil B Voraussetzung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs.
- (6) Die Rechnung ist Fälligkeitsvoraussetzung; sie muss nachprüfbar sein und hat eine Aufstellung der Einzelleistungen entsprechend des Preisblattes und Einzelpreise zu enthalten. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung zudem die Rechnungen im e Rechnungsverfahren. Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
- Kopie der Auftragsbestätigung,
 - detaillierte Auflistung aller erbrachten Leistungen, ggf. inkl. Zahl der Stunden mit jeweiligem Stundensatz; dies gilt auch für Unterauftragnehmer und freie Mitarbeiter,
 - vertraglich vereinbarte Zahlungsfrist,
 - Umsatzsteuer
- (7) Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung. Insbesondere liegt im Falle einer Zuvielforderung keine ordnungsgemäße Rechnung vor. Die Frist beginnt erst ab Eingang der korrigierten Rechnung.
- (8) Reisekosten, die zur Erfüllung der Aufträge notwendig sind, werden nicht gesondert erstattet, sie sind nach Zahlung der in § 8 Abs. 1 und 2 vereinbarten Festpreise abgegolten.
- (9) Eine Rechnung darf in der Regel erst nach vollständiger Auftragserfüllung durch den Auftragnehmer und Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber gestellt werden. Bei kostenintensiven Projekten dürfen Teil- bzw. Abschlagszahlungen für in sich abgeschlossene Teile in Rechnung gestellt werden. Die Rechnungsstellung für eine solche Teil- bzw. Abschlagszahlung ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber in die entsprechende Rechnungsstellung vorab ausdrücklich eingewilligt hat.
- (10) Jeweils gegen Jahresende ist der Auftraggeber in seinen Zahlungsmöglichkeiten durch das Ende des Haushaltsjahres am 31.12. und durch den mehrere Werktage davor liegenden Kassenschluss eingeschränkt.

Daher hat der Auftragnehmer bis zum letzten Werktag im Oktober dem Auftraggeber eine Übersicht zu übermitteln, welche Rechnungen bis Mitte Januar noch zu erwarten sind. Soweit Beträge noch nicht feststehen, hat der Auftragnehmer jeweils eine möglichst genaue Schätzung vorzunehmen. Auf dieser Grundlage stimmen Auftragnehmer und Auftraggeber bis Mitte November die weiteren Rechnungsstellungen zeitlich ab. Diese Abstimmung wird nicht gesondert vergütet.

Eine Rechnung aufgrund eines Einzelauftrags, der schon vor dem letzten Werktag im Oktober erteilt worden war, kann der Auftraggeber bis zum 10.12. ohne Angabe weiterer Gründe als vertragswidrig zurückweisen, wenn die Rechnung nicht in der Übersicht genannt war oder dort nicht möglichst genau geschätzt wurde. Eine neue Rechnungsstellung steht dem Auftragnehmer dann wieder nach dem 10.12. frei.

Für Rechnungen, deren Zahlungsfrist zwischen dem 24.12. und dem 10.1. endet, verzichtet der Auftragnehmer hiermit für den Zeitraum bis zum 10.1. auf die Geltendmachung eines Verzugschadens, insbesondere von Verzugszinsen.

- (11) Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn (§ 12 Abs. 1), weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung vereinbart werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Vereinbarung wirksam. Es gelten die §§ 187 ff BGB. Die Erhöhung hat angemessen und marktüblich zu sein und darf maximal 1,5 % der jeweils zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. Der Auftragnehmer hat den erhöhten Bedarf im Vorfeld der Vereinbarung schriftlich nachzuweisen.

§ 9 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat über die ihm bei seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen, sofern sie nicht offenkundig sind, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle bei ihm beschäftigten Personen sowie alle von ihm sonst zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, schriftlich zur Verschwiegenheit im Sinne des Abs. 1 zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass den entsprechenden Verpflichtungen eingehalten werden.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie alle einschlägigen Vorschriften zur Geheimhaltung und zum Fernmeldegeheimnis zu beachten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich damit insbesondere, zur Einhaltung der Regeln der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend:
- die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten (vgl. Art. 5 DSGVO) und die Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (vgl. Art. 6 DSGVO) zu beachten;
 - dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (vgl. Art. 32 DSGVO) zu ergreifen;
 - Unterrichtung, Beratung und Schulungen nach Art. 39 Abs. lit. a und b DSGVO zu erteilen. Ferner trifft den Auftragnehmer aus der allgemeinen Organisations- und Rechenschaftspflicht (vgl. Art. 5, 24 DSGVO) die Verpflichtung, alle bei dem Auftragnehmer beschäftigten Personen sowie alle von ihm sonst zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, zur Vertraulichkeit zu verpflichten und entsprechend zu schulen;
 - im Falle der Auftragsdatenverarbeitung, die Gewährleistung durch den Auftragnehmer,
 - dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (vgl. auch Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO);
 - dass jede beteiligte Person, insbesondere die dem Auftragnehmer oder einem Unterauftragnehmer unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten (vgl. Art. 29 DSGVO).

- (4) Für den Fall, dass im Rahmen der Leistungserbringung im Verhältnis zwischen den Parteien eine Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 DSGVO vorliegt, werden die Parteien einen den Vorgaben der DSGVO genügenden Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO schließen.
- (5) Der Auftragnehmer sichert alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangten bzw. gefertigten Informationen und Unterlagen sowie davon gefertigte Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gegen eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe.
- (6) Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers zur Herausgabe der vorgenannten Unterlagen und Vervielfältigungsstücke und zur Auskunft über deren genaue Anzahl und ihren Verbleib verpflichtet.
- (7) Die in diesen Paragraphen geregelten Verpflichtungen zu Datenschutz und Geheimhaltung gelten über das Vertragsende hinaus.

§ 10 Übergabe von Unterlagen

- (1) Nach Erledigung von Einzelaufträgen hat der Auftragnehmer alle für die Maßnahmenumsetzung wesentlichen elektronischen Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich zu überlassen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für Unterlagen bei Dritten. Die Kosten der Herausgabe einschließlich einer Datenübertragung trägt der Auftragnehmer. Format und Übertragungsverfahren werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- (2) Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hat der Auftragnehmer alle Unterlagen unverzüglich auf eigene Kosten zu vernichten.
- (3) Dem Auftragnehmer wird gestattet, die erhobenen Daten zu archivieren und ausschließlich intern zu Vergleichszwecken zu nutzen, soweit dies mit den Verpflichtungen des Auftragnehmers nach § 9 vereinbar ist. In den ersten sechs Monaten nach Übersendung des jeweiligen Projektberichts darf der Auftragnehmer die erhobenen Daten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu internen Vergleichszwecken heranziehen, jedoch dann ebenfalls nur soweit dies mit den Verpflichtungen des Auftragnehmers nach § 9 vereinbar ist.

§ 11 Haftung

Der Auftragnehmer sorgt für die rechtliche Absicherung aller nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer wird dabei die Einhaltung der Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzgesetzes, die Wahrung von Persönlichkeitsrechten sowie sonstiger für die Werbung relevanter Regelungen sicherstellen.

§ 12 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2027 und endet am 31. Dezember 2027.
- (2) Der Auftraggeber erhält das Recht, den Vertrag nach Ablauf der Vertragsdauer dreimal um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern (Option). Eine Verpflichtung, diese Option

auszuüben, besteht jedoch nicht. Im Fall der Inanspruchnahme der Option wird eine diesbezügliche Erklärung spätestens drei Monate vor Vertragsende schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer abgegeben.

- (4) Macht der Auftraggeber von seinem Optionsrecht keinen Gebrauch, endet der Vertrag mit Zeitablauf, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 13 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist bei Erreichen der Höchstabnahmemenge (Ziff. 4 der Anlage A) berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.
- (2) Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den genannten Fällen vor,
 - a) wenn der Auftragnehmer gegen seine Pflichten aus § 6 Abs. 1-3 und 5 verstößt,
 - b) wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden ist, verletzt,
 - c) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
 - d) wenn sich der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen,
 - e) wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die die Integrität des Unternehmens (i. S. v. § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB) in Frage gestellt hätte, seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß (i. S. v. § 123 Abs. 4 Ziff. 1 GWB) nachgekommen ist, im Vergabeverfahren eine schwerwiegende Täuschung (i. S. v. § 124 Abs. 1 Ziff. 8 GWB) in Bezug auf seine Eignung begangen hat. Kündigungsgründe sind damit insbesondere – aber nicht abschließend – auch die Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 StGB sowie die Bestechung nach § 334 StGB.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach Übermittlung zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers gilt auch, wenn der Vertrag aus anderen Gründen (bspw. durch Zeitablauf oder durch Aufhebungsvereinbarung) endet.

- (5) Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen sind in Höhe des nachgewiesenen Aufwandes des Auftragnehmers auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Preise zu vergüten, weitergehende Ansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu. Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer wegen Vertragsverletzung werden hierdurch nicht berührt.

§ 14 Sonstiges

(1) Compliance

- a) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich, jeglicher Form von Korruption aktiv entgegenzuwirken.
- b) Der Auftragnehmer wird interne organisatorische Maßnahmen ergreifen, die ein rechtskonformes Verhalten des Auftragnehmers, seiner Unterauftragnehmer und Mitarbeiter fördern und sicherstellen, dass sie weder gegenüber dem Auftraggeber (inkl. aller Auftraggeber) noch einem Dritten strafbare Handlungen im Sinne von § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 263 StGB (Betrug), § 266 StGB (Untreue) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) begehen oder dazu Beihilfe leisten.
- c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen Verdachtsfällen über Verstöße gegen diese Compliance-Regelung schriftlich und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit sie dieses Vertragsverhältnis berühren.

(2) Keine Nennung des Auftraggebers zu Werbezwecken

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über die Identität des Auftraggebers inkl. der Bedarfsträger grundsätzlich Stillschweigen zu bewahren. Pressearbeit sowie Referenzen zu Werbezwecken, die das Vertragsverhältnis berühren, nimmt der Auftragnehmer nur nach schriftlicher und genehmigter Abstimmung mit dem Auftraggeber vor. Ein Anspruch auf diese Genehmigung besteht nicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Schriftformerfordernis

Für diesen Vertrag, eventuelle Änderungen und Ergänzungen sowie dessen Kündigung oder andere Beendigungserklärungen vereinbaren die Parteien die Schriftform. Auch ein eventueller Verzicht auf die Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

(2) Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Erfüllungsort/Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Berlin, sofern für einen Einzelauftrag keine andere Vereinbarung getroffen wird. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand Berlin.

(4) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein/werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die – soweit rechtlich möglich – den Zweck erreicht, den die Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Berlin, [Datum]
Presse- und Informationsamt
der Bundesregierung
Im Auftrag

[Ort], [Datum]
[Auftragnehmer]

Unterschrift

Unterschrift